

Rundschreiben 05/22

Bozen, 01.02.2022

Haushaltsgesetz 2022 L. 234/2021 und weitere Neuerungen

Sehr geehrte Kundin,
Sehr geehrter Kunde,

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht zu den wichtigsten Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2022 (Ges. 234/2021, veröffentlicht am 31.12.2021), des Gesetzesdekrets „Sostegni-ter“ (GV 4/2022) sowie verschiedene weitere Neuerungen mit Wirkung ab dem Jahr 2022.

Neuerungen für Unternehmen und Freiberufler	2
1.1 Neugestaltung der Steuersätze, Einkommensstufen und Abzüge für die IRPEF	2
1.2 Befreiung von der IRAP für Einzelunternehmen und Freiberufler ab 2022	3
1.3 Steuerguthaben für neue Anlagegüter „Industrie 4.0“	3
1.4 Aussetzung der Abschreibungen für das Jahr 2021	4
1.5 Bargeldgrenze auf 1.000€ herabgesetzt	4
1.5.1 Ausnahme von der Bargeldgrenze für Touristen aus dem Ausland	4
1.6 Verlustbeiträge für den Detailhandel	5
1.7 Verlustbeiträge für Catering, Restaurants, Bars, Sportanlagen	5
1.8 Steuerguthaben auf Lagerendbestände für den Handel mit Textilien, Mode, Schuhen und Leder	6
1.9 Steuerguthaben für Mieten von Tourismusbetrieben	6
1.10 Beiträge für Sanierung und Digitalisierung von Tourismusbetrieben	6
1.11 Änderungen zu den Intrastat Erklärungen für Waren und Dienstleistungen	7
1.12 Erstellung elektronischer Rechnungen an gewohnheitsmäßige Exporteure nach Vorlage einer Absichtserklärung	7
1.13 Kontrollen bei Abtretung von „Covid-Förderungen“	8
1.14 Erhöhung des Höchstbetrages für die Verrechnung von Guthaben über F24 auf 2 Mio. Euro	8
1.15 Konventionierter Wohnbau in der Autonomen Provinz Bozen	8
1.16 Neue Listen der Körperschaften, die das <i>Split payment</i> anwenden	9
1.17 Refinanzierung der neuen Sabatini-Förderung	9
1.18 Verlängerung des Steuerguthabens für Forschung, Entwicklung und Innovation	9
1.19 Neue Abzüge für Forschungs- und Entwicklungskosten	10
1.20 Zahlungsfrist von Steuerzahlkarten auf 180 Tage verlängert	10
1.21 MwSt-Kompensationssatz für den Verkauf von Rindern und Schweinen	10
Neuerungen für Privatpersonen	10
1.22 Neugestaltung der Steuersätze, Einkommensstufen und Abzüge für die IRPEF	10
1.23 Steuerbegünstigungen für Sanierungsmaßnahmen, energetische Sanierung und Möbelbonus	10
1.24 Neuer Steuerabzug für Maßnahmen zur Beseitigung architektonischer Barrieren	12
1.25 Beschränkungen für die Abtretung von Steuerguthaben für bauliche Maßnahmen	12
1.26 Verlängerung der Begünstigungen für Forscher und Dozenten	13
1.27 Begünstigung für den Ankauf von „Erstwohnungen“ für unter 36-jährige	13
1.28 Vergütungen von Sportvereinen	13
1.29 Steuerbonus für Mieten für unter 31-jährige	13
1.30 „Sport Bonus“ für Baumaßnahmen öffentlichen Sportanlagen	14

Neuerungen für Unternehmen und Freiberufler

1.1 Neugestaltung der Steuersätze, Einkommensstufen und Abzüge für die IRPEF

Die Reform der Einkommenssteuer IRPEF sieht eine Neugestaltung der Einkommensstufen, der Steuersätze sowie der Abzüge für Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit und diesen gleichgestellte Einkünfte sowie Pensionseinkünfte vor.

Die Steuersätze und die Einkommensstufen wurden für Einkünfte bis zu 50.000€ gesenkt und über dieser Schwelle etwas erhöht, während der Höchststeuersatz unverändert belassen wurde.

Bis 2021		Ab 2022	
< 15.000€	23%	< 15.000€	23%
15.000€ - 28.000€	27%	15.000€ - 28.000€	25%
28.000€ - 55.000€	38%	28.000€ - 50.000€	35%
55.000€ - 75.000€	41%	> 50.000€	43%
> 75.000€	43%		

Die Steuerersparnis infolge dieser Änderungen der Steuersätze, Einkommensstufen und Abzüge ist bei Einkünften zwischen 40.000€ und 60.000€ am höchsten, wobei sich folgende Steuerersparnisse ergeben:

Höhe der Einkünfte	Sonstige Einkünfte (Einzelunternehmen, Freiberufler, Co.co.co)	Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
	Steuerersparnis (mit Abzügen)	
12.000	148 €	180 €
18.000	86 €	256 €
24.000	134 €	98 €
36.000	400 €	259 €
42.000	576 €	904 €
48.000	752 €	780 €
60.000	570 €	570 €
>90.000	270 €	270 €

1.2 Befreiung von der IRAP für Einzelunternehmen und Freiberufler ab 2022

Natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, sind ab dem Jahr 2022 nicht mehr der regionalen Wertschöpfungsteuer IRAP unterworfen.

Ab dem Jahr 2022 sind somit z.B. folgende Steuersubjekte von der IRAP befreit:

- Handwerker
- Gewerbetreibende
- Freiberufler

Für folgende Steuersubjekte bleibt die IRAP-Pflicht hingegen bestehen:

- Personengesellschaften (OHG, KG, Freiberuflersozietäten)
- IRES-Subjekte (AG, GmbH, Genossenschaften, etc.)

1.3 Steuerguthaben für neue Anlagegüter „Industrie 4.0“

Das Haushaltsgesetz verlängert das Steuerguthaben für Investitionen in materielle u. immaterielle Betriebsgüter, welche unter die unter die „Industrie 4.0“ fallen, von 2022 auf 2025. Die Höhe des Steuerguthabens wird dabei geändert.

Steuerguthaben für neue Sachanlagen „Industrie 4.0“ (Anhang A Ges. 232/2016)		
	2022	2023 bis 2025
Investitionen bis zu 2,5 Mio. €	40%	20%
Investitionen von 2,5 bis 10 Mio. €	20%	10%
Investitionen von 10 bis 20 Mio. €	10%	5%
Höchstgrenze der insgesamt begünstigten Kosten	Insgesamt 20 Mio. €	Insgesamt 20 mio. €

Steuerguthaben für neue immaterielle Anlagegüter „Industrie 4.0“ (Anhang B Ges. 232/2016)		
Zeitraum	Höhe Steuerguthaben	Jährliche Kostenhöchstgrenze
Investitionen vom 16.11.20 bis 31.12.2023	20%	1 mio. € Kosten jährlich
Investitionen 2024	15%	
Investitionen 2025	10%	

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Steuerguthabens ist die Einhaltung der Normen im Bereich der Arbeitssicherheit und die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, nachzuweisen durch ein zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Steuergutschrift gültiges DURC-Dokument. Es ist insbesondere erforderlich, dass dieses Dokument „zum Zeitpunkt jeder Verwendung des Guthabens zur Verrechnung“ gültig ist.

Keine weitere Verlängerung wurde hingegen für Investitionen in „allgemeine“ Investitionsgüter vorgesehen (6% im Jahr 2022). Diese Begünstigung kann von Unternehmen und Freiberuflern bis zum **31.12.2022** (bzw. 30.06.2023, falls innerhalb 31.12.2022 die Auftragsbestätigung eingeholt und eine Anzahlung von 20% geleistet wurde) in Anspruch genommen werden.

1.4 Aussetzung der Abschreibungen für das Jahr 2021

Die Ausnahmenregelung, welche die Aussetzung der Abschreibungen für Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände für das Jahr 2020 ermöglicht hat, kann auch im Jahr 2021 angewandt werden.

Die Aussetzung 2021 kann jedoch nur von jenen Subjekten in Anspruch genommen werden, die im Jahr 2020 100% der Abschreibungen ausgesetzt hatten, nicht aber von Unternehmen, die die Abschreibungen nur zum Teil ausgesetzt hatten.

1.5 Bargeldgrenze auf 1.000€ herabgesetzt

Die Grenze für Zahlungen mit Bargeld wurde ab dem 01.01.2022 auf 1.000 Euro herabgesetzt.

Das Verbot von Barzahlungen einzelner Transaktionen mit einem Betrag ab 1.000 Euro betrifft sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen.

Die Beschränkung bezieht sich auf den „Gesamtbetrag“ einer Transaktion, und gilt auch für sog. „gesplittete Transaktionen“, d.h. mehrere Zahlungen unter dieser Grenze, welche einen einheitlichen Geschäftsvorfall betreffen und künstlich aufgeteilt erscheinen.

Die Aufteilung auf mehrere Beträge unter der Bargeldgrenze ist hingegen zulässig, falls diese in der gängigen Geschäftspraxis oder durch vertragliche Vereinbarungen vorgesehen ist.

Bereits das Haushaltsgesetz 2018 hatten ein Verbot von Barzahlungen von Gehältern eingeführt (diese Zahlungen müssen mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln erfolgen).

1.5.1 Ausnahme von der Bargeldgrenze für Touristen aus dem Ausland

Die Ausnahme von der Beschränkung von Bargeldzahlungen bleibt bestehen für Einkäufe

- Bei Detailhandelsgeschäften u. ähnlichen Einrichtungen sowie Reise- u. Tourismusagenturen
- Von Touristen mit ausländischer Staatsbürgerschaft (extraEU / EU / EWR), welche nicht in Italien ansässig sind.

Die Ausnahme findet nur für Zahlungen von Privatpersonen aus dem EU- od. nicht-EU-Ausland Anwendung, nicht jedoch für Einkäufe von Unternehmern und MwSt-Subjekten. Somit gilt die Ausnahme nicht für jene Touristen, die Einkäufe über eine ausländische MwSt-Position tätigen.

Für die obgenannten Transaktionen ist die Verwendung von Bargeld bis zu 14.999,99€ möglich. Für die Nutzung der erhöhten Bargeldgrenze (unter 15.000€) muss jedoch eine Reihe von Formalitäten beachtet werden (Ansuchen für die Ausnahme, periodische Übermittlung der Transaktionen über der Bargeldgrenze, etc.).

1.6 Verlustbeiträge für den Detailhandel

Es werden Verlustbeiträge an Unternehmen gewährt, die vorwiegend eine der folgenden Tätigkeiten des Detailhandels ausüben (Tätigkeitskodex ATECO 2007):

- 47.19 Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art
- 47.30 Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen in spezialisierten Betrieben
- 47.43 Einzelhandel mit Audio- und Videogeräten in spezialisierten Betrieben
- 47.51 Einzelhandel mit Textilien in spezialisierten Betrieben
- 47.52 Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Flachglas und Baumaterialien in spezialisierten Betrieben
- 47.53 Einzelhandel mit Teppichen, Bettvorlegern, Fußbodenbelägen und Tapeten (Teppich- und Linoleumböden)
- 47.54 Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten in spezialisierten Betrieben
- 47.59 Einzelhandel mit Möbeln, Beleuchtungsartikeln und sonstigen Haushaltsartikeln in spezialisierten Betrieben
- 47.61 Einzelhandel mit Büchern in spezialisierten Betrieben
- 47.62 Einzelhandel mit Zeitungen und Schreibwaren
- 47.63 Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern in spezialisierten Betrieben
- 47.64 Einzelhandel mit Sportartikeln in spezialisierten Betrieben
- 47.65 Einzelhandel mit Spielen und Spielwaren in spezialisierten Betrieben
- 47.71 Einzelhandel mit Bekleidung in spezialisierten Betrieben
- 47.72 Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren in spezialisierten Betrieben
- 47.75 Einzelhandel mit Körperpflegemitteln, Parfümeriewaren und Reformhausprodukten in spezialisierten Betrieben
- 47.76 Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Samen, Düngemitteln, Haustieren und Futtermitteln in spezialisierten Betrieben
- 47.77 Einzelhandel mit Uhren und Schmuck in spezialisierten Betrieben
- 47.78 Sonstiger Einzelhandel in spezialisierten Betrieben (ausgenommen Gebrauchsgüter)
- 47.79 Einzelhandel mit Gebrauchsgütern in spezialisierten Betrieben
- 47.82 Wanderhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen
- 47.89 Wanderhandel mit sonstigen Gütern
- 47.99 Sonstiger Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten

Um die Beiträge in Anspruch nehmen zu können müssen die Unternehmen:

- Im Jahr 2019 Erlöse von maximal 2 Mio. € erzielt haben;
- Im Jahr 2021 einen Erlösrückgang von mindestens 30% gegenüber dem Jahr 2019 erzielt haben.

Der Beitrag wird anhand der Differenz zwischen den durchschnittlichen monatlichen Erlösen des Jahres 2021 und jenen des Jahres 2019 berechnet, wobei folgende Prozentsätze Anwendung finden:

- 60% für Unternehmen mit Erlösen 2019 unter 400.000€;
- 50% für Unternehmen mit Erlösen 2019 zwischen 400.000€ und 1 Mio. €;
- 40% für Unternehmen mit Erlösen 2019 zwischen 1 Mio. und 2 Mio. €.

Die Fristen und Durchführungsbestimmungen für die Einreichung der Anträge müssen noch festgelegt werden.

1.7 Verlustbeiträge für Catering, Restaurants, Bars, Sportanlagen

Es werden Verlustbeiträge an Unternehmen gewährt, die vorwiegend eine der folgenden Tätigkeiten der Sektoren Catering, Restaurant, Bar und Sportanlagen ausüben (Tätigkeitskodex ATECO 2007):

96.09.05	Organisation von Festen und Feiern
56.10	Restaurants und mobile Gastronomie
56.21	Event-Caterer
56.30	Cafés und Bars ohne Küche
93.11	Betrieb von Sportanlagen

Um den Beitrag beantragen zu können, müssen die Unternehmen im Jahr 2021 einen Erlösrückgang von mindestens 40% gegenüber dem Jahr 2019 erzielt haben.

1.8 Steuerguthaben auf Lagerendbestände für den Handel mit Textilien, Mode, Schuhen und Leder

Das Steuerguthaben auf Lagerendbestände für die Sektoren der Textilprodukte, der Mode und den Accessoires wird für das zum 31.12.2021 laufende Geschäftsjahr auch den Unternehmen zuerkannt, die den Sektoren Handel mit Textilien, Mode, Schuhe und Leder tätig sind.

Das Steuerguthaben steht für folgende Tätigkeiten zu:

47.51	Einzelhandel mit Textilien in spezialisierten Betrieben
47.71	Einzelhandel mit Bekleidung in spezialisierten Betrieben
47.72	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren in spezialisierten Betrieben

1.9 Steuerguthaben für Mieten von Tourismusbetrieben

Das Steuerguthaben für Mieten von Tourismusbetrieben wird auch für die Mietzahlungen der Monate Januar, Februar und März 2022 gewährt.

1.10 Beiträge für Sanierung und Digitalisierung von Tourismusbetrieben

Im Rahmen des PNRR (Nationaler Plan für Aufbau und Resilienz) wurde eine Fördermaßnahme für den Tourismussektor eingeführt. Es handelt sich dabei einerseits um ein Steuerguthaben und andererseits um einen Kostenbeitrag.

Betroffene Sektoren: Hotels und Gasthöfe, Urlaub auf dem Bauernhof, Campingplätze, Unternehmen im Bereich Tourismus, Erholung, Messen, Kongresse, Kurbäder, Jachthäfen, Freizeitparks, Wasserparks und Wildparks.

Das Steuerguthaben und der Kostenbeitrag können für die Ausgaben, einschließlich der Planungskosten, in Anspruch genommen werden, die für die Durchführung der folgenden Maßnahmen im Zeitraum vom 1. November 2021 bis zum 31. Dezember 2024 anfallen:

- a) Steigerung der Energieeffizienz und Erdbebensicherheit;
- b) Beseitigung von architektonischen Hindernissen;
- c) außerordentliche Instandhaltung, Restaurierung und Renovierung von Gebäuden und Gebäuderenovierung, die für die Durchführung der unter den Buchstaben a) und b) genannten Maßnahmen erforderlich sind;

- d) Bau von Thermalschwimmbädern und Erwerb von Ausrüstungen und Geräten für die Durchführung von Thermalaktivitäten;
- e) Ausgaben für die Digitalisierung, z. B. für W-LAN, Websites, digitales Marketing, Mitarbeiter- und Eigentümerschulungen zu diesem Thema.

Das potenziell gewährte Steuerguthaben beträgt bis zu 80% der förderbaren Kosten, ohne Obergrenze. Der Kostenbeitrag beträgt bis zu 50% der entstandenen Kosten, mit Höchstbeträgen von 40.000€ bis maximal 100.000€.

Es ist erforderlich, einen Online-Antrag auf der Online-Plattform einzureichen, die das MIT (Ministerium für Tourismus) voraussichtlich ab Mitte Februar zur Verfügung stellen wird. Die genaue Vorgehensweise muss noch veröffentlicht werden.

1.11 Änderungen zu den Intrastat Erklärungen für Waren und Dienstleistungen

Nicht im Haushaltsgesetz enthalten, jedoch ebenfalls ab dem 01.01.2022 in Kraft, sind folgende neuen Regelungen zu den Intrastat Erklärungen.

Der Schwellenwert, über dem die Meldungen für den Einkauf von Waren monatlich versendet werden müssen wurde erhöht, während der Schwellenwert für den Erwerb von Dienstleistungen unverändert geblieben ist.

Einkäufe von Waren	< 350.000€ in jedem der 4 vorhergehenden Trimester	Keine Intrastat Erklärung
	> 350.000€ in einem der 4 vorhergehenden Trimester	Monatliche Intrastat Erklärung
Einkäufe von Dienstleistungen	< 100.000€ in jedem der 4 vorhergehenden Trimester	Keine Intrastat Erklärung
	> 100.000€ in einem der 4 vorhergehenden Trimester	Monatliche Intrastat Erklärung

Die Änderungen betreffen auch den Zeitpunkt, zu dem die Einkäufe von Waren in die jeweiligen Intrastat Erklärungen aufgenommen werden. Die neuen Regelungen sehen vor, dass die Einkäufe registriert werden:

- zum Zeitpunkt, an dem die Waren nach Italien eingeführt werden;
- oder
- im Monat, in dem die Rechnung eingeht, sofern dieser Zeitpunkt nicht weiter als 2 Monate von jenem der Einfuhr der Waren entfernt ist.

Falls zwischen der Einfuhr der Waren nach Italien und dem Eingang der Rechnung mehr als zwei Kalendermonate liegen, ist der Bezugsmonat jener, in dem die Waren nach Italien eingeführt werden.

1.12 Erstellung elektronischer Rechnungen an gewohnheitsmäßige Exporteure nach Vorlage einer Absichtserklärung

Nicht im Haushaltsgesetz enthalten, jedoch ebenfalls ab sofort in Kraft, sind folgende Änderungen hinsichtlich der Ausstellung von Rechnungen an gewohnheitsmäßige Exporteure.

Für Rechnungen, die ab dem 01.01.2022 erstellt werden, wurden die Ausstellungsmodalitäten der Rechnungen an gewohnheitsmäßige Exporteure nach Vorlage einer oder diverser Absichtserklärungen neu definiert.

Insbesondere sind folgende Rechnungsangaben erforderlich:

- Im Feld "Natura" wird der Kodex N3.5 "Non imponibili - a seguito di dichiarazioni d'intento" ausgewählt;
- Angabe der Protokollnummer des Erhalts der Absichtserklärung, die vom gewöhnlichen Exporteur an die Agentur der Einnahmen übermittelt wurde, bestehend aus einem ersten Teil mit 17 Ziffern und einem zweiten Teil mit 6 Ziffern („Progressivo“), getrennt vom ersten Teil durch das Zeichen „-“ oder das Zeichen „/“.

Zu diesem Zweck muss der Lieferant für jede Absichtserklärung das Feld „Altri dati gestionali“ ausfüllen und dabei folgende Daten angeben:

- Im Feld "Tipo dato" die Angabe "INTENTO";
- Im Feld "Riferimento testo" die Protokollnummer (erster und zweiter Teil getrennt durch das Zeichen „-“ oder das Zeichen „/“);
- Im Feld "Riferimento data" das Datum der telematischen Empfangsbestätigung der Agentur der Einnahmen, welche die Protokollnummer der Absichtserklärungen enthält.

1.13 Kontrollen bei Abtretung von „Covid-Förderungen“

Für die Abtretung folgender „Covid-Förderungen“ sind nun Vorabkontrollen vorgesehen, einschließlich der Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung vonseiten eines befugten Subjektes. Wer diese Steuerguthaben erwerben möchte, sollte vorab diese Zusatzdokumentation einholen, bevor das Guthaben erworben und verwendet wird.

Für folgende Steuerguthaben sind die neuen Vorabkontrollen vorgesehen:

- „Steuerbonus für Geschäftslokale“ (Art. 65 GV 18/2020);
- „Steuerbonus für Mieten“ (Art. 28 GV 34/2020);
- „Steuerguthaben für Anpassung der Arbeitsräumlichkeiten“ (Art. 120 GV 34/2020);
- „Steuerguthaben für Hygienemaßnahmen“ (Art. 125 GV 34/2020).

1.14 Erhöhung des Höchstbetrages für die Verrechnung von Guthaben über F24 auf 2 Mio. Euro

Das Haushaltsgesetz erhöht dauerhaft den jährlichen Höchstbetrag für die Verrechnung von Steuer- und Sozialversicherungsguthaben, die über den Vordruck F24 verrechnet oder über das „vereinfachte Verfahren“ rückerstattet werden können.

Ab dem Jahr 2022 beträgt die neue jährliche Höchstgrenze 2 Mio. Euro (zuvor 1 Mio. Euro).

1.15 Konventionierter Wohnbau in der Autonomen Provinz Bozen

Aufgrund einer „authentischen Interpretation“ des Art. 32 Abs. 2 des DPR 601/73 wird rückwirkend vorgesehen, dass für die Übertragung von Grundstücken, die für den begünstigten Wohnbau im Sinne der

WIRTSCHAFTS-, STEUER- UND ARBEITSBERATUNG | CONSULENZA COMMERCIALE, TRIBUTARIA E DEL LAVORO
Gesetze der Autonomen Provinz Bozen bestimmt sind, die Registergebühr lediglich als Fixgebühr zu entrichten ist und die Hypothekar- und Katastersteuern entfallen.

1.16 Neue Listen der Körperschaften, die das *Split payment* anwenden

Die Listen der Körperschaften, für die das *Split payment*-Verfahren Anwendung findet wurden ab dem Jahr 2022 überarbeitet und aktualisiert.

Die Listen können unter der Adresse [Dipartimento Finanze - Scissione dei pagamenti](#) eingesehen werden.

Die öffentlichen Verwaltungen, für die die elektronische Rechnung PA verwendet werden muss, sind auf der Liste auf der Webseite www.indicepa.gov.it angeführt.

1.17 Refinanzierung der neuen Sabatini-Förderung

Die sog. "Neue Sabatini-Förderung" sieht für KMU die Möglichkeit vor, Beiträge auf Finanzierungen für den Kauf, auch mittels Finanzierungsleasing, von neuen Maschinen, Anlagen, Betriebsgütern und -ausstattungen für den Einsatz im Betrieb sowie für Investitionen in Hardware, Software und digitale Technologien zu erhalten.

Der Beitrag wird auf die Finanzierungszinsen für diese Investitionen berechnet.

1.18 Verlängerung des Steuerguthabens für Forschung, Entwicklung und Innovation

Das Steuerguthaben für Investitionen in

- Forschung und Entwicklung;
- ökologischen Wandel;
- technologische Erneuerung 4.0
- andere innovative Tätigkeiten

wird, mit einigen Änderungen, verlängert.

Das Steuerguthaben für Forschung und Entwicklung wird bis 2031 verlängert.

Für das Jahr 2022 wird ein Steuerguthaben von 20% der zugelassenen Kosten gewährt, mit einem Kostenhöchstbetrag von 4 Mio. €. Für die folgenden Jahre bis 2031 wird ein Steuerguthaben von 10% der zugelassenen Kosten gewährt, bis zu einem Kostenhöchstbetrag von 5 Mio. €.

Das Steuerguthaben für technologische Innovation, Design und ästhetische Konzeption wird bis 2025 verlängert. Für die Jahre 2022 und 2023 steht ein Steuerguthaben von 10% der begünstigten Spesen zu, in den Jahren 2024 und 2025 von 5% der zugelassenen Spesen, immer beschränkt auf Spesen von maximal 2 Mio. € jährlich.

Für technologische Innovation im Rahmen von Neuentwicklung von Produkten oder Produktionsprozessen welche auf den ökologischen Wandel und die digitale Innovation 4.0 abzielen, wurde das Steuerguthaben bis 2025 verlängert. Das Guthaben für 2022 beträgt 15% bis 2 Mio. € Spesen, für 2023 beträgt es 10% bis 4 Mio. € Spesen und für 2024 und 2025 beträgt es 5% bis 4 Mio. € Spesen jährlich.

1.19 Neue Abzüge für Forschungs- und Entwicklungskosten

Die neuen Abzüge von Forschungs- und Entwicklungskosten, welche die „Patent Box“-Regelung ersetzen, wurde in einigen Punkten geändert:

- Die neuen Bestimmungen für die neuen „Super-Abzüge“ gelten ab dem Steuerjahr 2021, bzw. dem zum 22.10.2021 laufenden Steuerjahr;
- Für das Steuerjahr 2021 und die folgenden Steuerjahre können keine Optionen für das „Patent Box“ mehr getroffen werden;
- Der Prozentsatz des erhöhten Abzugs wurde auf 110% angehoben;
- Markenrechte und know how sind von den förderbaren Betriebsgütern ausgeschlossen;
- Das Kumulierungsverbot mit dem Steuerguthaben für Forschung und Entwicklung wurde abgeschafft.

1.20 Zahlungsfrist von Steuerzahlkarten auf 180 Tage verlängert

Steuerzahlkarten, die zwischen 01.09.2021 und 31.03.2022 zugestellt werden, können innerhalb von 180 Tagen anstatt der üblichen 60 Tage bezahlt werden.

1.21 MwSt-Kompensationssatz für den Verkauf von Rindern und Schweinen

Für Landwirte, welche das MwSt.-Spezialregime laut Art. 34 PPR 633/72 anwenden, wurde der MwSt.-Kompensationssatz für den Verkauf von lebenden Schweinen und Rindern auf 9,5% festgelegt.

Neuerungen für Privatpersonen

1.22 Neugestaltung der Steuersätze, Einkommensstufen und Abzüge für die IRPEF

Details dazu finden Sie in Kapitel 1.1 weiter oben.

1.23 Steuerbegünstigungen für Sanierungsmaßnahmen, energetische Sanierung und Möbelbonus

Die meisten Steuerbegünstigungen für bauliche Maßnahmen an Immobilien werden (ausgenommen Superbonus 110% und Fassadenbonus) bis zum Jahr 2024 verlängert.

Abzug 50% für Sanierungsmaßnahmen von Gebäuden	Der Steuerabzug wird bis zum 31.12.2024 verlängert. Abzug von 50% bis zu einem Spesen-Maximalbetrag von 96.000€ pro Baueinheit.
Steuerabzug für Errichtung von Garagen	Die Abtretung des Steuerguthabens bzw. der Preisnachlass vonseiten des Lieferanten ist nun auch für die Steuerabzüge für die Errichtung von Garagen als Zubehör zu Wohngebäuden möglich.
Möbelbonus	Der Möbelbonus wird bis 2024 verlängert. Der Spesen-Höchstbetrag beträgt 10.000€ für das Jahr 2022 und 5.000€ für die Jahre 2023 und 2024.
Abzug 50%/65% für	Der Steuerabzug wird bis zum 31.12.2024.

Energetische Sanierung	Die Höhe des Abzuges hängt von der Art der Maßnahmen ab.
Fassadenbonus	Der Steuerabzug für die Sanierung von Gebäudefassaden wird bis zum 31.12.2022 verlängert. Die Höhe des Abzugs beträgt 60% der angefallenen Spesen, Spesenhöchstbetrag ist keiner vorgesehen.
Bonus für Begrünung	Der Bonus wird bis zum 31.12.2024 verlängert. Steuerabzug von 36% bis zu einem Spesen-Maximalbetrag von 5.000€ pro Baueinheit.
Sismabonus	Alle Steuerabzüge für den Sismabonus (Maßnahmen zur Erdbebensicherung) werden bis zum 31.12.2024 verlängert.
Superbonus 110%	Der „Superbonus 110%“ ist für Einfamilienhäuser und „unabhängige und autonome“ Wohneinheiten (z.B. Reihenhäuser) für die bis zum 31.12.2022 angefallenen Spesen anwendbar, vorausgesetzt, dass bis zum 30.06.2022 mindestens 30% der Baumaßnahmen abgeschlossen wurden. Für Kondominien sowie für natürliche Personen, die ganze Gebäude besitzen sind, welche aus nicht mehr als 4 Baueinheiten bestehen, kann der Superbonus für die bis zum 31.12.2025 angefallenen Spesen angewandt werden. Die Begünstigung beträgt in diesem Fall: <ul style="list-style-type: none"> • 110% bis zum 31.12.2023, • 70% für die Spesen des Jahres 2024, • 65% für die Spesen des Jahres 2025.
Abtretung des Steuerguthabens und Preisnachlass des Lieferanten	Die Möglichkeit ein Steuerguthaben abzutreten oder dafür einen Preisnachlass vom Lieferanten zu erhalten, wurde, wie die Steuerabzüge selbst, ebenso verlängert. Es ist nun auch möglich die Steuerabzüge für die Errichtung von Garagen als Zubehör zu Wohngebäuden sowie auch den neuen Abzug für die Beseitigung architektonischer Barrieren als Steuerguthaben abzutreten. Für die Abtretung der Guthaben oder den Preisnachlass vonseiten des Lieferanten besteht jetzt die Verpflichtung eine Bestätigung über die Angemessenheit der Kosten sowie eine Konformitätsbescheinigung einzuholen. Die Aufwendungen für die Bestätigung der Angemessenheit der Kosten und die Konformitätsbescheinigung gehören nun selbst auch zu den Spesen, für welche der Steuerabzug geltend gemacht werden kann.
Akku-Speichersysteme	Es wird ein IRPEF-Steuerguthaben für die Installation von integrierten Akku-Speichersystemen für Stromerzeugungsanlagen, welche mit erneuerbaren Energien betrieben werden, eingeführt.
Wasserfilteranlagen	Das Steuerguthaben für Trinkwasser-Filteranlagen wird für das Jahr 2023

verlängert.

1.24 Neuer Steuerabzug für Maßnahmen zur Beseitigung architektonischer Barrieren

Es wird ein neuer Steuerabzug für Maßnahmen zur Beseitigung architektonischer Barrieren eingeführt.

Höhe des Abzugs	75% der Aufwendungen, im Rahmen der nachfolgend genannten Höchstgrenzen.	
Begünstigte Maßnahmen	Aufwendungen für die Beseitigung architektonischer Barrieren, die vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 anfallen.	
Höchstbeträge für die begünstigten Aufwendungen	Einfamilienhäuser und Reihenhäuser	50.000€
	Gebäude, das aus 2 bis 8 Baueinheiten besteht	40.000€ pro Baueinheit
	Gebäude, das aus mehr als 8 Baueinheiten besteht	30.000€ pro Baueinheit
Nutzung des Steuerbonus	In fünf jährlichen Raten oder Preisnachlass des Lieferanten bzw. Abtretung des Steuerguthabens.	

1.25 Beschränkungen für die Abtretung von Steuerguthaben für bauliche Maßnahmen

Für alle Steuerabzüge für bauliche Maßnahmen, bei denen auch die Möglichkeit besteht, den Abzug in Form eines Steuerguthabens abzutreten oder dafür einen Preisnachlass vom Lieferanten zu erhalten, wird nun vorgesehen, dass nur eine einzige Abtretung (zusätzlich zum Preisnachlass) durchgeführt werden kann. Folgeabtretungen werden somit ausgeschlossen.

Ab dem 27.02.2022 gilt folgendes:

- Bei einem Preisnachlass über die Rechnung kann der Lieferant das Guthaben einer dritten Partei übertragen, diese darf das Guthaben jedoch nicht weiterveräußern,
- Bei Abtretung des Steuerguthabens ist keine Möglichkeit zur weiteren Veräußerung vorgesehen.

Dieses Verbot der Folgeabtretung nach der ersten Abtretung gilt für alle Steuerguthaben, die im Bausektor gewährt werden (z.B. 110% Superecobonus, 65% Ecobonus, 50% Bonus casa, Sismabonus, etc.).

Das Verbot der Folgeabtretung ist außerdem für folgende Steuerguthaben vorgesehen:

- a) Steuerbonus für Geschäftslokale;
- b) Steuerbonus für Mieten;
- c) Steuerguthaben für Anpassung der Arbeitsräumlichkeiten;
- d) Steuerguthaben für Hygienemaßnahmen.

Steuerguthaben, für die vor dem 07.02.2022 bereits eine Abtretung oder ein Preisnachlass in der Rechnung stattgefunden hat, können nur ein einziges weiteres Mal an eine dritte Partei abgetreten werden.

1.26 Verlängerung der Begünstigungen für Forscher und Dozenten

Dozenten und Forscher, die bis 2019 nach Italien zurückgekehrt sind, wird die Möglichkeit eingeräumt, die begünstigte Besteuerung von den ursprünglichen 4 Jahren auf 8, 11 oder 13 Jahre zu verlängern.

Die Verlängerung ist unter bestimmten Bedingungen möglich, und zwar

- Vorhandensein von minderjährigen oder zu Lasten lebenden Kindern oder
- Erwerb einer Wohnimmobilie in Italien.

Um die Verlängerung in Anspruch nehmen zu können ist jedoch die Zahlung einer Gebühr erforderlich, welche anhand des Einkommens des letzten Steuerzeitraums vor der Ausübung der Verlängerungsoption berechnet wird.

1.27 Begünstigung für den Ankauf von „Erstwohnungen“ für unter 36-jährige

Die Begünstigung für den Ankauf von „Erstwohnungen“ für unter 36-jährige wird bis zum 31.12.2022 verlängert.

Die Begünstigung ist für Personen vorgesehen, die eine Wohnimmobilie als „Erstwohnung“ kaufen, unter 36 Jahre alt sind und einen „ISEE“-Wert von weniger als 40.000€ haben und sieht folgendes vor:

- Befreiung von den Transaktionssteuern (Registergebühr, Hypothekar- und Katastersteuer), sowie
- bei Transaktionen, welche der Mehrwertsteuer unterliegen, Gewährung eines Steuerguthabens in Höhe der MwSt, die für den Kauf bezahlt wurde;
- Befreiung von der Ersatzsteuer für die Darlehen, welche für den Kauf, die Errichtung und den Umbau der Immobilien gewährt werden.

Für die Anwendung der Begünstigung müssen die Voraussetzungen für den Kauf als „Erstwohnung“ bestehen.

Das Steuerguthaben auf die entrichtete MwSt für den Kauf als „Erstwohnung“ kann als Steuerabzug über die Steuererklärung verwendet oder über den Vordruck F24 verrechnet werden.

1.28 Vergütungen von Sportvereinen

Prämien und Vergütungen von Sportvereinen, die ihre Tätigkeit vorwiegend in der Autonomen Provinz Bozen ausüben, dem VSS (Verband der Südtiroler Sportvereine - Federazione delle associazioni sportive della Provincia autonoma di Bolzano) sowie dem USSA (Unione delle società sportive altoatesine), werden als „sonstige Einkünfte“ im Sinne des Art. 67 Abs. 1, Buchst. m), TUIR eingestuft.

1.29 Steuerbonus für Mieten für unter 31-jährige

Der Steuerabzug für natürliche Personen, die Wohnimmobilien zum Zwecke der Nutzung als Hauptwohnung mieten, wird abgeändert. Die gemietete Immobilie darf nicht die Hauptwohnung der Eltern sein.

Der Bonus steht folgenden Personen zu:

- Jungen Menschen die zwischen 20 und weniger als 31 Jahre alt sind.
- Ein jährliches Gesamteinkommen von weniger als 15.493,71€ haben.

Der Steuerabzug wird für die ersten vier Jahre des Mietvertrages gewährt und beträgt:

- 991,60€
- Bzw. al 20% des Mietzinses bis zu bis zu einem Maximalbetrag von 2.000€, falls höher.

1.30 „Sport Bonus“ für Baumaßnahmen öffentlichen Sportanlagen

Der sog. „Sport Bonus“ für Zuwendungen für die Sanierung, Instandhaltung und den Bau von öffentlichen Sportanlagen wird auch 2022 gewährt. Das Steuerguthaben steht auch dann zu, falls die Beträge an die Konzessionäre der Strukturen gezahlt werden. Die zur Verfügung stehenden Guthaben betragen insgesamt 13,2 Mio. Euro und können nur von Subjekten genutzt werden, welche Unternehmenseinkünfte erzielen.

1.31 Kulturbonus für 18-jährige

Ab dem 01.01.2022 wird wieder die elektronische Karte für die Bezahlung kultureller Ereignisse und Güter an alle in Italien ansässigen Personen, die im Laufe des Jahres das 18. Lebensjahr erreichen, ausgegeben.

Freundliche Grüße,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll



Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll